

Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger

vom 5. September 1995¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1.

¹ Die Verordnung regelt Vorgabezeiten, Stundenansätze und Rechnungsstellung für Kaminfegerarbeiten.

Reinigungsmethode

Art. 2.

¹ Der Kaminfeger wendet jene Reinigungsmethode an, die eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

II. Entschädigung

Grundsatz

Art. 3.

¹ Die Entschädigung bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Die Entschädigungsansätze nach Ziff. 14 des Tarifanhangs zu dieser Verordnung gelten als Höchstansätze. Die politische Gemeinde kann mit dem von ihr gewählten Kaminfeger tiefere Ansätze vereinbaren.

³ Die von der politischen Gemeinde für ihr Gebiet festgelegten Entschädigungsansätze gelten auch für Kontroll- bzw. Reinigungsarbeiten, die von einem anderen als dem gewählten Kaminfeger ausgeführt werden.³

Tarif nach Vorgabezeit

a) Grundsatz

Art. 4.

¹ Die Vorgabezeit entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Mit der Vorgabezeit werden abgegolten:

- a) objektbezogene Reinigungskosten;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz⁴.

b) Ausnahme

Art. 5.

¹ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über- oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abgerechnet.

Tarif nach effektivem Zeitaufwand

Art. 6.

¹ Die Entschädigung nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist.

² Mit der Entschädigung nach effektivem Zeitaufwand werden abgegolten:

- a) Reinigungskosten je Person im Objekt für Arbeiten an der Feuerungsanlage;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz⁵.

Grundtaxe

Art. 7.

¹ Die Grundtaxe enthält einen Teil der Kosten, die dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können, insbesondere Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Meldewesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag.

² Die Grundtaxe wird einmal je selbständigen Haushalt verrechnet. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Basis für die Grundtaxe bis 31. Dezember 1997 4 Minuten je Wohnung, wenigstens 12 Minuten je Haus.

³ Ab 1. Januar 1998 beträgt sie 5 Minuten je Wohnung, wenigstens 15 ⁶ Minuten je Haus.

Zusatzarbeiten

a) allgemein

Art. 8.

¹ Zusatzarbeiten werden nur im Einverständnis mit Eigentümer, Mieter oder deren Vertretern ausgeführt.

² Zusatzarbeiten sind nicht vorgeschrieben.

b) alkalische Heizkesselbehandlung

Art. 9.

¹ Die alkalische Heizkesselbehandlung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Besondere Fälle

Art. 10.

¹ Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die benötigte Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden.

² Die aufgewendete Zeit wird auf die gereinigten Objekte aufgeteilt. Dasselbe gilt für Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Extragang

Art. 11.

¹ Kann die ordentlich angekündigte Reinigung wegen Verschuldens des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, wird die Grundtaxe verrechnet.

Überzeit

Art. 12.

¹ Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können folgende Zuschläge erhoben werden:

Prozent der Entschädigung nach Tarif

Überzeit (18 bis 20 Uhr und 6 bis 7 Uhr)	25
Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr)	50
Sonntagsarbeit	100

Sonderkosten

Art. 13.

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, insbesondere für das Einsteigen in Kessel, können zusätzlich verrechnet werden.

² Das benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Entschädigung eingeschlossen. Ausgenommen sind objektbezogene Kosten, insbesondere für Gas, Schlammmaterial und Konservierungsmittel.

Rechnungsstellung

Art. 14.

¹ Der Kaminfeger händigt dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auf dem vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen herausgegebenen oder anerkannten Formular aus.

² Das Formular gibt Auskunft über Zeitaufwand, Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

III. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 15.

¹ Beschwerden gegen die Anwendung dieses Tarifs können innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung der Feuerschutzkommission der politischen Gemeinde⁷ unter Beilage der Rechnung eingereicht werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16.

¹ Die Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger vom 1. März 1988⁸ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 17.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1995 angewendet.

Tarifanhang

Vorgabezeiten

1.

Zentralheizungen (einschliesslich Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

1.1

Leistung

kW		kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)		Vorgabezeit in Minuten	
	bis	30	bis	25 800	50
30,1	bis	40	25 801	bis	34 400
40,1	bis	50	34 401	bis	43 000
50,1	bis	60	43 001	bis	51 600
60,1	bis	70	51 601	bis	60 200
70,1	bis	80	60 201	bis	68 800
80,1	bis	90	68 801	bis	77 400
90,1	bis	100	77 401	bis	86 000
100,1	bis	150	86 001	bis	129 000
150,1	bis	200	129 001	bis	172 000
200,1	bis	250	172 001	bis	215 000
250,1	bis	300	215 001	bis	258 000
300,1	bis	350	258 001	bis	301 000
350,1	bis	400	301 001	bis	344 000
400,1	bis	450	344 001	bis	387 000
450,1	bis	500	387 001	bis	430 000
500,1	bis	600	430 001	bis	516 000
600,1	bis	700	516 001	bis	602 000
700,1	bis	800	602 001	bis	688 000
800,1	bis	900	688 001	bis	774 000
900,1	bis	1000	774 001	bis	860 000

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW nach Aufwand

1.2

Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen

ab 6 $\frac{1}{10}$ Heizungsvorgabezeit

1.3

nach
Aufwand

Reinigung von Filteranlagen

2.

***Kochherd-, Kachel- und
Backofenzentralheizungen, einschliesslich 3 Züge***

bis 20 kW (17 200 kcal/h)	40
ab 20,1 kW (17 201 kcal/h)	50
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag für Bratöfen	4

3.

***Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und
dergleiche Anlagen***

Grundansatz einschliesslich 1 Zug	10
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz	6

4.

Lochherde

Grundansatz einschliesslich 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als 1 Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4

5.

Plattenherde

bis 30 dm ² Herdoberfläche	16
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4

6.

Ölöfen

bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20
ab 10,1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10

7.

nach
Aufwand

***Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und
dergleiche Anlagen***

8.

Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3 bis 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1

Kamine

bis 9,00 m Länge	12
9,01 bis 15,00 m Länge	16
15,01 und mehr m Länge	20

8.2

Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand

8.3 nach Aufwand

Ausbrennen

8.4

Verbindungswege

3,00 bis 5,00 m Länge	6
5,01 bis 8,00 m Länge	10
8,01 und mehr m Länge	nach Aufwand

(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

9.

Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Aufwand

10.

Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen nach Aufwand

11. nach
Aufwand

Kontrollarbeiten

12.

Grundtaxe

bis 31. Dezember 1997	12
ab 1. Januar 1998	15
ab 1. Mai 2002 ⁹	17

13.

Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen etwa 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14.

Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)

Zeitaufwand		Meister und Geselle Fr.	Lehrling Fr.
je Minute	bis 31. Dezember 1996	1.03	--.39
	bis 31. Dezember 1997	1.05	--.40
	ab 1. Januar 1998	1.08	--.41
	ab 1. Mai 2002 ¹⁰	1.13	--.44
je Stunde	bis 31. Dezember 1996	61.70	23.40
	bis 31. Dezember 1997	63.30	24.--
	ab 1. Januar 1998	65.--	24.60
	ab 1. Mai 2002 ¹¹	68.--	26.20

1 nGS 30-99. Im Amtsblatt veröffentlicht am 25. September 1995, ABl 1995, 2194; in Vollzug ab 1. Oktober 1995. Geändert durch Nachtrag vom 18. November 1997, nGS 32-111; II. Nachtrag vom 12. März 2002, nGS 37-32.

2 sGS 871.1.

3 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Nachtrag.

4 sGS 871.1.

5 sGS 871.1.

6 Gemäss Ziff. 12 des Tarifanhangs in der Fassung gemäss II. Nachtrag ab 1. Mai 2002 neu 17.

7 Art. 34 Abs. 2 der VV zum [FSG](#), sGS 871.11.

8 nGS 26-63 (sGS 871.12).

9 Fassung gemäss II. Nachtrag.

10 Fassung gemäss II. Nachtrag.

11 Fassung gemäss II. Nachtrag.